

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Translation Studies for Information Technologies

vom 9. Mai 2011

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Bachelorstudiengang Translation Studies for Information Technologies vergibt die Universität Heidelberg die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den Regelungen dieser Satzung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät und der Hochschule Mannheim haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Englisch als fortgeführte Fremdsprache,
 - b) Mathematik,
 - c) Deutsch,
 - d) ein fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie, Informatik).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.
 - a) HZB
 - b) Berufspraktische Tätigkeiten: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder einschlägige außerschulische Leistungen, wie z.B. ein längerer Auslandsaufenthalt (mindestens 6 Monate als Arbeitsaufenthalt oder berufsbezogene Sprachenausbildung) im anglophonen bzw. - für Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch – deutschsprachigen Ausland.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Englisch,
 - bb) Mathematik,

- cc) Deutsch,
- dd) fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie, Informatik)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch vier geteilt. Die Fächer Englisch, Deutsch und Mathematik werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) (max. 5 Punkte),
- b) praktische Tätigkeiten (max. 5 Punkte),
- c) außerschulische Leistungen, z.B. längere Auslandsaufenthalte (mindestens 6 Monate als Arbeitsaufenthalt oder berufsbezogene Sprachenausbildung), Preise und Auszeichnungen (max. 5 Punkte).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang BA Translation Studies for Information Technologies wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang BA Translation Studies for Information Technologies mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) vom 9. April 2003 außer Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2011

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor